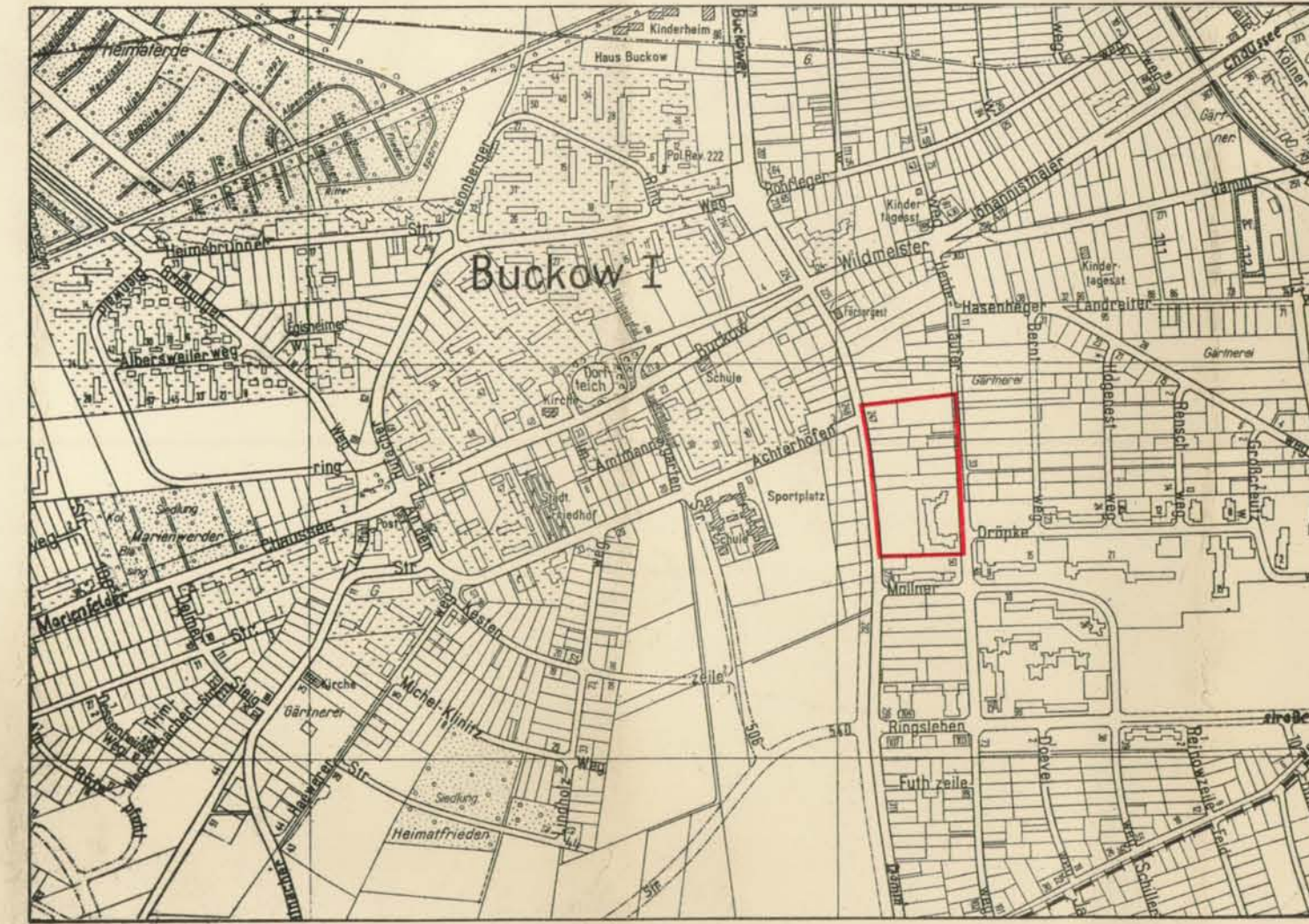
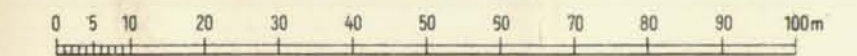


für die Grundstücke

Buckower Damm 247/271a und Heideläufferweg 24/46

im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow

Maßstab 1:1000



**Zeichenerklärung
Festsetzungen**

Table defining symbols for building types, lot numbers, and other planning parameters. Includes categories like 'Art und Maß der baulichen Nutzung' and 'Zahl der Vollgeschosse'.

Table defining symbols for traffic areas, including 'Straßenverkehrsflächen', 'Öffentliche Parkflächen', and 'Private Verkehrsflächen'.

Table defining symbols for utility and disposal areas, including 'Gasanlagen' and 'Trafikstation'.

Table defining symbols for green spaces and agricultural areas, including 'PARKANL' and 'Grünflächen'.

Table defining symbols for special building types and structures, including 'HOTEL' and 'Sichtflächen'.

Table defining symbols for public takeover and other administrative matters, including 'Bahnanlage' and 'Umgrenzung der Flächen'.

Table defining symbols for proposed entries and planning documents, including 'Hochstraße' and 'Planunterlage'.

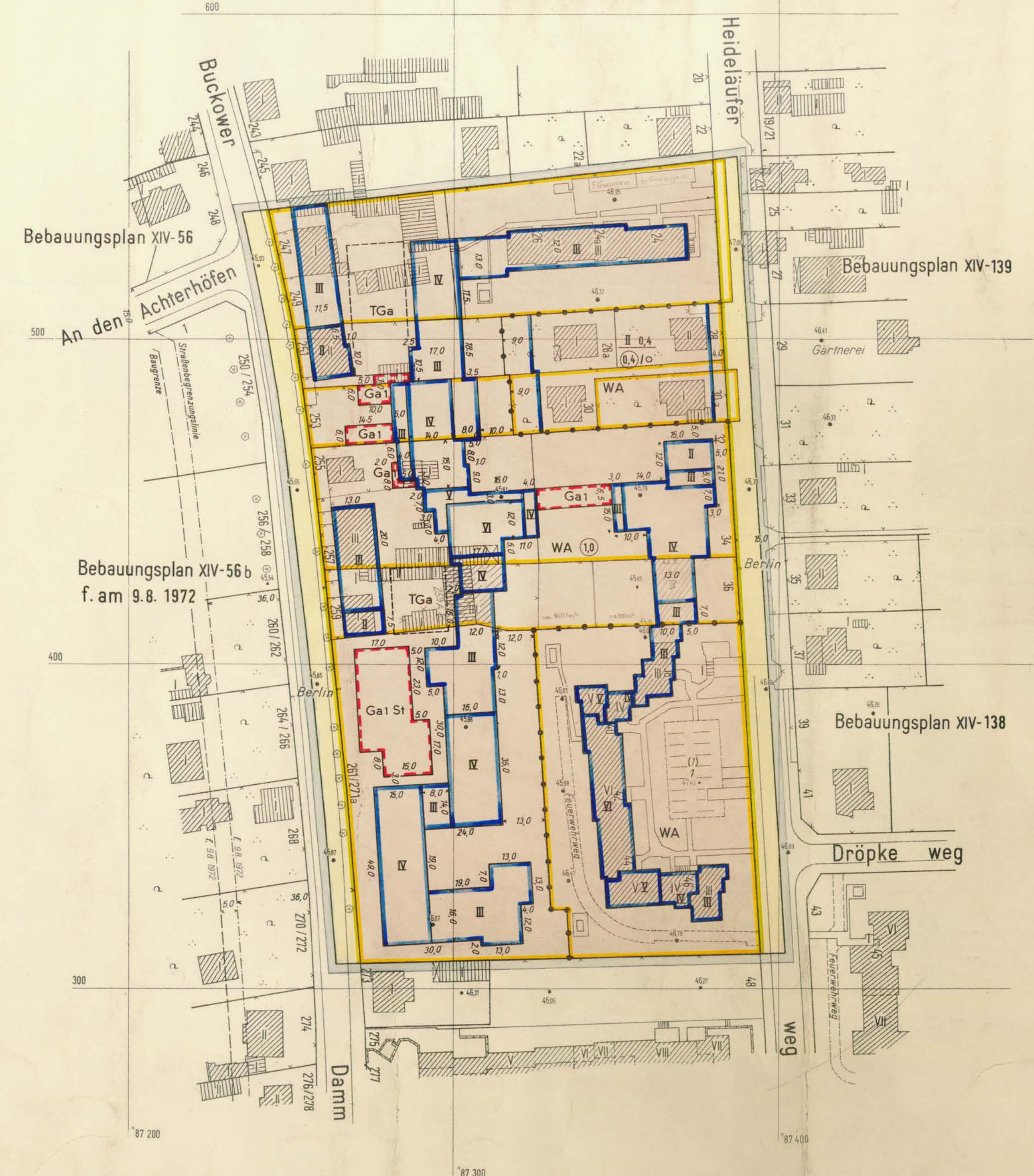
Table defining symbols for public buildings and infrastructure, including 'Öffentliches Gebäude' and 'Elektrizität'.

Table defining symbols for utility lines and other infrastructure, including 'Führung unterirdischer Versorgungsanlagen'.

Table defining symbols for official notices and other administrative matters, including 'Kennlichmachungen'.

Planergänzungsbestimmungen

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschöfllöhenzahl nicht überschritten wird.
3. Eine Erhöhung der für die Grundstücke zulässigen Geschöfllöhe um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebenanlagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, kann zugelassen werden, wenn die Geschöfllöhenzahl 1.2 nicht überschritten wird.
4. Die Festsetzung der Flächen für Garagen und Garagengebäude mit Dachstellplätzen schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze und Garagen nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
5. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 21.4. 1978
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 9. August 1973
Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Jähnichen
Stadtplannungsamt
i.V. Hartwig
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 26. 9. 73 erhalten und wurde in der Zeit vom 15. 10. 73 bis 15. 11. 73 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Neukölln, den 1. April 1974
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplannungsamt
i.V. Arendt
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 3. Mai 1974
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Harry Ristock